Erscheint jeden Freitag und kostet pro Quartal 75 Pfennige, durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter Kreis-Blatt.

Insertionsgebühren die durchgehende Korpuszeile 20 Pf die gespaltene 10 Pfennige.

Sechsundsechszigster Jahrgang.

Nr. 35. **Habelschwerdt,** den 28. August **1908.**

Bekanntmachung
betreffend die Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeform.
Vom 27. Juni 1908.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig" gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung. gez. Sydow.

Der Minister des Innern.
S. 2720.

Berlin, den 27. Juli 1908.

Euere Exzellenz — Durchlaucht — Hochgeboren — Hochwohlgeboren — benachrichtige ich im Anschluß an den Runderlaß vom 1. März 1902 S. 41 (Verordn. Bl. f. d. Strafanst.-Verwalt. 1902 Nr. 11) ergebenst, daß nach einer Mitteilung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Postamts die Postanstalten werden angewiesen werden, **auch** die als **„postlagernd"** bezeichneten Postsendungen mit der Namensangabe von Personen, die in einer Familie zur Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung untergebracht sind, **dem mit der Fürsorge-(Zwangs-) Erziehung beauftragten Familienoberhaupte,** Dienstherrn usw. **im Wege der Bestellung auszuhändigen,** sofern dies von der zuständigen Landesbehörde beantragt wird und die Postanstalt über die Person des Adressaten nicht im Zweifel ist.

Euere Exzellenz — Durchlaucht — Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Im Auftrage. gez.: Lindig.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 11. April 1902 — Kr.-Bl. Nr. 16 — zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Familien, in welchen sich Fürsorgezöglinge befinden, mit.

Habelschwerdt, den 20. August 1908.

Bekanntmachung.

In Ausführung des § 1 Absatz 3a der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 wird unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Mai 1866 betreffend Einführung eines Normal-Schrauben-Gewindes der Spritzenschläuche folgendes bestimmt:

Jede Feuerspritze, deren Druckschläuche eine andere Verbindung als die Kuppelung des Systems Storz haben, muß mit 2 Übersetzungsstücken der vorhandenen Schlauchverbindung zu der Schlauchkuppelung des Systems Storz nach den Modellen 1886 oder 1901 versehen sein. Wo die vorhandene Schlauchverbindung aus ungleichen Teilen besteht, müssen die beiden Übersetzungsstücke je zu einem der Verbindungsteile passen.

Ein Musterstück der Storz-Kuppelung liegt bei den Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln aus.

Breslau, den 27. Juni 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Michaelis.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hiermit weiterveröffentliche, bemerke ich zu derselben Folgendes:

Die Storz-Kuppelung besteht aus zwei gleichen Hälften, die Kuppelung Modell 1886 paßt auch zu der von Modell 1901. Die Storz-Kuppelung Modell **1901** steht **unter Patentschutz** und kann nur von der Firma Zulauf & Cie. in Höchst a. M. hergestellt werden.

Die Storz-Kuppelung Modell 1886, die u. a. bei der städtischen Feuerwehr zu Breslau als einzige Schlauchverbindung eingeführt ist und sich dort ebenfalls gut bewährt hat, ist patentfrei und kann daher auch von andern Fabrikanten hergestellt werden.

Die Firma Zulauf & Cie. hat dem Herrn Oberpräsidenten gegenüber offeriert:

Storz-Kuppelungen für 45—48 mm Schlauch nach **Modell** 1886 für 8,40 Mk., nach Modell 1901 für 9,00 Mk., Übersetzungsstücke mit beliebigem Gewinde für 6,00 Mk. netto Fabrik.

Um den mit der Einführung einer Normal-Kuppelung erstrebten Zweck, ein Zusammenarbeiten aller bei einem Feuer eintreffenden Spritzen zu ermöglichen, zu erreichen, ist es erforderlich, nicht nur, daß die Spritzen mit der Normalkuppelung oder **wenigstens mit den Übersetzungsstücken zu der Normalkuppelung** versehen sind, sondern **daß die Kuppelungen bezw. die Übersetzungsstücke auch tatsächlich sämtlich zu einander passen.**

Wie dem Herrn Oberpräsidenten von dem Vorsitzenden des Provinzialverbandes der Feuerwehren Schlesiens mitgeteilt ist, werden von allen Fabriken Kuppelungen mit fester und mit loser Verbindung hergestellt. Die mit loser Verbindung sollen zwar besser aber auch um ca. 2,50 Mk. teurer sein, als die mit fester Verbindung. Gegen die Verwendung der letzteren sind indes keine Bedenken zu erheben. Sollte in einzelnen **großen** Gemeinden — Städten — mit **vielen** Feuerspritzen eine andere bewährte Kuppelung wie die Storz-Kuppelung bereits einheitlich eingeführt sein und nach den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen **ein Mitwirken auswärtiger** Feuerwehren in der Gemeinde auch bei **großen** Bränden **nicht** in Frage kommen, so würde es genügen, wenn in dieser Gemeinde nur die zur Hilfeleistung nach **außerhalb** bestimmten Feuerspritzen mit dem Normal-Übersetzungsstück versehen werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, hiernach das Erforderliche in ihren Bezirken **sofort** zu veranlassen und mir bis **spätestens zum 15. November 1908** über die Durchführung der Anordnung zu berichten.

Habelschwerdt, den 19. August 1908.

Die Zusammenstellung der für die Bekämpfung der **Maul- und Klauenseuche** im Sperrbezirke wichtigsten **Maßregeln** — vergl. Verfügung vom 5. Dezember 1906 — Kr.-Bl. S. 360 — wird hiermit, wie folgt, ergänzt:

Nr. 12.

Die Sammelmolkereien dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine $^1/_4$ stündige Erhitzung auf 90 % gleich zu rechnen.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereiinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

Die Ortspolizeibehörden mache ich hierauf besonders aufmerksam.

Habelschwerdt, den 20. August 1908.

In Linz befindet sich ein aufgegriffenes Individium namens Josef Ackermann in Haft, das aus Österreich nach Preußen abgeschoben werden soll. Es sind wegen Ackermann zufolge meiner Verfügung vom **15. August 1905 — Kr.-Bl. S. 240** — schon einmal Ermittelungen angestellt worden, die aber erfolglos verliefen. Bei seiner erneuten Vernehmung hat er angegeben, ein außerehelicher Sohn der Veronika Ackermann geborenen Maiwald zu sein. Er wird daher vielleicht unter dem Namen **Maiwald** geführt. Nach seiner Angabe sind seine Eltern bereits gestorben und hat er bis zu seinem 16. Lebensjahre bei seinem Vater, der damals Gärtner in Smolensk war, gelebt.

Ich ersuche daher nach dem Genannten weitere Ermittelungen anzustellen und mir, falls letztere Erfolg haben sollten, **binnen 8 Tagen** Bericht zu erstatten. Besonders wäre anzugeben, was über die **Staatsangehörigkeit** des Genannten ermittelt worden ist. **Negativbericht ist nicht** erforderlich.

Habelschwerdt, den 19. August 1908.

Den Amts-, Guts- und Gemeindevorständen bringe ich hiermit die Kreisblattbekanntmachung vom 25. April 1900 Seite 121 erneut in Erinnerung, wonach **Invaliden- und Altersrentenanträge mit den erforderlichen Unterlagen zusammengeheftet** einzureichen sind, und die Guts- und Gemeindevorstände diese Anträge stets erst der zuständigen Amtsverwaltung vorzulegen haben.

Habelschwerdt, den 21. August 1908.

An weiteren Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge sind dem Polizei-Präsidium zu Aachen die Nummern 1961 bis 2000 und 10001 bis 10 200 zugeteilt worden.

Die Ortspolizei-Behörden ersuche ich, Anfragen, betreffend die Ermittelung von Kraftfahrzeugbesitzern, **direkt** an die zuständige Stelle zu richten.

Habelschwerdt, den 25. August 1908.

Der Gastwirt Franz Schößler zu Hohndorf ist als Schiedsmann der Gemeinde Hohndorf gewählt.

seitens des Präsidii des Kgl. Landgerichts zu Glatz bestätigt und als solcher durch das Kgl. Amtsgericht in Habelschwerdt eidlich verpflichtet worden.

Habelschwerdt, den 17. August 1908.

Der Königliche Landrat.
Graf Finckenstein.

Betrifft Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr des Steuerjahres 1908.

Die Magisträte, die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich hiermit, wegen Aufstellung der Staatssteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr ungesäumt das weitere zu veranlassen und die Listen bei Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtigen Boten bestimmt

bis zum 10. September 1908.

an mich einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Die Zu- und Abgangslisten stellen inhaltlich nur eine Abschrift der nach den diesseits festgesetzten Zu- und Abgangskontrollauszügen berichtigten Kontrollen dar; es kann daher die Aufstellung der Listen keine Schwierigkeiten bereiten.

Die Listen sind für **Personen mit Einkommen bis zu 3000 Mark** und für solche mit **Einkommen von mehr als 3000 Mark** (Liste 1 bezw. 2) getrennt in je einem Exemplare einzureichen.

Der Wortlaut der Begründung der Zu- und Abgänge in Spalte 14 der Listen hat mit denjenigen der hier geprüften und festgesetzten Kontrollauszüge **genauestens übereinzustimmen.**

Beläge sind den Listen nicht beizufügen.

Etwaige Ausfallsliften sind der Königlichen Kreiskasse hier am Schlusse dieses Halbjahres einzureichen. Ich verweise hierbei auf Artikel 91 der Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuer-Gesetz (Extrabeilage zu Stück 39 des Amtsblattes für 1906.

Gleichzeitig mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß die vorschußweise Zahlung rückständiger Steuern seitens der Ortsbehörden an die Kreiskasse unstatthaft ist. Wenn daher ein Zensit verzogen ist, ohne daß sein neuer Wohnort bekannt geworden, oder wenn sonst aus anderer Veranlassung Steuerrückstände vorhanden sind, so sind diese der Königlichen Kreiskasse mittelst des vorgeschriebenen Restverzeichnisses nachzuweisen.

Die erforderlichen Formulare sind in der Groegerschen Druckerei hierselbst erhältlich.

Habelschwerdt, den 20. August 1908.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Im Auftrage. Schwering, Regierungsassessor.

Gelegentlich der Steuerablieferungstage im Monat September sind bei der Kreiskommunalkasse die II. Rate der Kreisabgaben, die Hundesteuer für das 1. Halbjahr, die Viehseuchenbeiträge für 1907 und etwaige Betriebssteuerreste abzuführen.

Habelschwerdt, den 26 August 1908.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende. Graf Finckenstein.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Rosenthal belegenen, im Grundbuche von Rosenthal Bd. III Bl. Nr. 39, Bd. II Blatt Nr. 40 und Bd. IV. Bl. Nr. 162 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns **Fritz Otto** in Rosenthal eingetragenen Grundstücke

am 29. Oktober 1908, vormittags 10½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Die in der Gemarkung Rosenthal belegene Häuslerstelle Bl. 39 Rosenthal ist 12 ar 50 qm groß, besteht aus Hofraum und Hausgarten, ist bebaut mit Wohnhaus mit Schmiede und Schuppen und mit 42 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das im Oberdorfe der Gemarkung Rosenthal belegene Gasthaus Bl. 40 Rosenthal ist 17 a 10 qm groß, besteht aus Hofraum. ist bebaut mit Wohn- und Gasthaus mit Stallung, Wohnhaus mit Scheuer und Schuppen, Kolonnade und Gartenhaus, und ist mit 660 Mark Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Grundstück Blatt 162 Rosenthal ist 1 ha 44 ar 20 qm groß, besteht aus Acker, Wiese und Holzung am Marienthaler Wege und ist mit 3,02 Thlr. Reinertrag zur Grundsteuer veranlagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Mai 1908 in das Grundbuch eingetragen.

Mittelwalde, den 19. August 1908.

Königliches Amtsgericht.

Trültzsch's Citronensaftkur

Naturheilkräftiger Citronensaft
aus frischen Citronen
gegen **Gicht, Rheuma, Fettsucht, Ischias, Halsl., Blasen-, Nieren-** und **Gallenst.**
Probefl. nebst Anweisung u. Dankschr. v. Geheilter, bei Angabe d. Zeitung **gratis** u. **franko** oder Saft v. ca. 60 Citronen 3,25, v. ca. 120 Citr. 5,50 frko. — (Nachnahme 30 Pfg. mehr) **zu Küchenzwecken u. Bereitung erfrischend. Limonaden unentb.**

Heinr. Trültzsch, Berlin O. 34, Königsbergerstraße 17. **Lieferant fürstl. Hofhaltungen.** Nur echt mit Plombe **H. T.**

Rheumatismus. Herr **Ph. R.** schreibt:
Nach Gebrauch Ihres Citronens. ist nun alles beseitigt, ich fühle mich in die Jünglingsjahre zurückversetzt trotz m. 52 Jahre. Mein Körper war ein reines Durcheinander; Magendr., Schwindel, Appetitlosigk.. Mattigk. in allen Gliedern u. zeitweilig heft. Schmerzen in denselben, Reißen i. Nacken u. Muskeln der Oberschenkel u. Gicht in den gr. Zehen mit bedeutend. Schmerzen u. Geschwulst bis an die Waden. Ich fühle mich verpfl. Ihren Citronensaft aufs wärmste zu empfehlen.

Fettsucht. Bitte mir umg. für 5,50 Mk. Citronens. zu senden, muß Ihnen zu m. Freude mitteilen, daß ich 8 Pfd. abgenommen habe, und werde Ihr. Saft künftig in m. Hause nicht fehlen lassen. Frau **A. F.**

Goldwaren- & Uhren-

Kauft man nur bei **Jacob, SENIOR**
BERLIN O.90, Friedenstr. 8
weil billiger als irgendwo
v. Ratenzahlung
-Kein Preisaufschlag-
Illustrirte KATALOGE
überallhin portofrei

Königreich Sachsen
Technikum Hainichen
Maschin.- u. Elektro-Ing., Techn. u. Werkm.
Erste techn. Fachschule f. Kaufleute. Prgr. fr.
Lehrfabrikwerkstätten.

Liebling-

Seife aller Damen ist die allein echte
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife
v. **Bergmann & Co., Radebeul,**
denn diese erzeugt ein zartes reines **Gesicht,** rosiges, jugendfrisches **Aussehen,** weiße, samametweiche **Haut** und blendend schönen **Teint.**
à St. 50 Pf. bei: **J. Willisch, Jos. Schwade, Alfred Rauch** und Apotheker **Bittner.**

Verantwortlicher Redakteur: P. Menzel, Kreisausschuß-Sekretär in Habelschwerdt.
Druck und Verlag von C. Groeger, in Habelschwerdt.